



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt  
Abteilung Ökonomie und Umweltbeobachtung  
3003 Bern

### **Revision des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)"; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eröffnete am 26. Juni 2013 die Vernehmlassung zur Revision des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)".

Die Vorlage will geeignete Rahmenbedingungen in der Umweltschutzgesetzgebung verankern, um den Konsum ökologischer zu gestalten, Stoffkreisläufe zu schliessen und um Informationen zur Ressourceneffizienz bereitzustellen. Die Wirkung dieser Massnahmen wird verstärkt durch die Förderung von freiwilligen Initiativen im Austausch mit Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft.

Der Kanton Uri hält die Revision grundsätzlich für zweckmässig, hat aber noch folgende Bemerkungen und Anträge zu machen:

## Allgemeines

Wir begrüssen die Stossrichtung der vorliegenden Revision des Umweltschutzgesetzes, nämlich den effizienteren Umgang mit den natürlichen Ressourcen zu fördern und damit die durch den Schweizer Konsum verursachte Umweltbelastung im In- und Ausland auf ein nachhaltiges Mass zu senken. Dieses Ziel ist weder kurzfristig noch durch eine einzelne Massnahme zu erreichen. Vielmehr ist es auf einen längeren Zeithorizont ausgerichtet und nur durch einen ganzen Massnahmenkatalog (technische und gesetzliche Vorgaben, Informationen, Anreize, Verhaltensänderungen usw.) zu erreichen.

Wir vermissen allerdings konkrete Zielvorgaben, wie sie sich bereits schon aus der Bundesverfassung (BV; SR 101) ableiten lassen<sup>1</sup>.

**Antrag 1:** Es sollen in das Umweltschutzgesetz konkrete langfristige Zielvorgaben und allenfalls auch Teilziele für einen kürzeren Zeithorizont eingeführt werden.

Wir verstehen den Begriff Ressourceneffizienz in einem umfassenden Sinn dahingehend, dass nicht nur ein effizienter Einsatz bzw. eine effiziente Nutzung von Ressourcen gemeint ist, sondern auch ein intelligenter, sparsamer Umgang mit Ressourcen.

**Antrag 2:** Der Begriff "Ressourceneffizienz" soll in Artikel 7 USG im oben genannten Sinn näher definiert werden.

Weder die finanziellen noch die personellen Auswirkungen für den Bund und die Kantone sind aus der Vorlage ersichtlich. Es wird jedoch in Aussicht gestellt, dass zur konkreten Höhe des Bedarfs im Hinblick auf die Botschaft Präzisierungen erfolgen. Relevante Vollzugskosten sind für die Kantone für die Umsetzung der Massnahmen zur Effizienzsteigerung von Abfallanlagen zu erwarten. Insbesondere wird der personelle Aufwand für die Information und Beratung der Unternehmen sowie die Durchsetzung und Kontrolle der Regelungen von Bedeutung sein.

**Antrag 3:** Die mit der Revision des Umweltschutzgesetzes bei der öffentlichen Hand anfallenden Mehraufwendungen sind an die Verursacher bzw. an die Nutzniesser zu überwälzen.

**Antrag 4:** Bei der Umsetzung der Massnahmen ist darauf zu achten, dass für das einheimische Gewerbe kein unnötiger zusätzlicher administrativer Aufwand entsteht.

---

<sup>1</sup> Artikel 73 der Bundesverfassung: Bund und Kantone streben ein auf Dauer ausgewogenes Verhältnis zwischen der Natur und ihrer Erneuerungsfähigkeit einerseits und ihrer Beanspruchung durch den Menschen andererseits an.

## Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln

### Zu Artikel 10h USG

Es wird in Artikel 10h Absatz 1 USG nur auf die Verbesserung der Ressourceneffizienz hingewiesen. Ebenso wichtig ist die Ressourcenschonung und die Schliessung der Stoffkreisläufe.

**Antrag 5:** Artikel 10h Absatz 1 USG ist zu ergänzen: "...Verbesserung der Ressourceneffizienz und eine Schliessung der Stoffkreisläufe an...".

Bei der geplanten Plattform Grüne Wirtschaft gibt es Anknüpfungspunkte zur Neuen Regionalpolitik (NRP). In einzelnen Bereichen verfolgt die NRP die gleiche Stossrichtung wie die Plattform Grüne Wirtschaft. Dabei gilt es Synergien gezielt zu nutzen.

**Antrag 6:** Die Kantone sind in der Plattform Grüne Wirtschaft angemessen einzubeziehen, insbesondere bei Themen deren Vollzug den Kantonen obliegt. Ausserdem sollen in der Botschaft zum USG die Synergiemöglichkeiten zwischen der Plattform und der NRP aufgezeigt und die Koordination zwischen den beiden Programmen sichergestellt werden.

### Zu Artikel 30b Absatz 2<sup>bis</sup> USG

Die Verwertung von Verpackungsabfällen ist grundsätzlich richtig, allerdings ist fraglich ob damit die Ressourceneffizienz wesentlich gesteigert werden kann. Verpackungen bzw. Verpackungsabfälle sind zwar für jedermann sichtbar, es ist jedoch davon auszugehen, dass sie nur für einen kleinen Anteil des Ressourcenverbrauchs verantwortlich sind.

### Zu Artikel 30d USG

Inhaltlich ist gegen Artikel 30d Absatz 2 Buchstaben a und c USG nichts einzuwenden. Buchstabe b bewirkt wenig, da bereits heute aus ökonomischen Gründen der Aushub so weit als möglich verwertet wird. Wichtiger wäre aus unserer Sicht eine Verpflichtung zur Verwertung von Bauabfällen im Allgemeinen, verbunden mit einer Verpflichtung zum Einsatz von Sekundärrohstoffen in der Produktion.

**Antrag 7:** Artikel 30d Absatz 1 USG ist auf die generelle Aussage zu beschränken, dass Abfälle verwertet werden müssen, wenn dies nach dem Stand der Technik möglich und wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung und die

Herstellung neuer Produkte. Die detaillierten Regelungen in Artikel 30d Absatz 2 USG sind zu streichen und in die Technische Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600) aufzunehmen.

Artikel 30d Absatz 3 USG soll deutlich vereinfacht werden.

**Antrag 8:** Formulierungsvorschlag:

Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die stoffliche und energetische Verwertung von Abfällen. Er berücksichtigt dabei die Rohstoff- und Energiebilanz.

**Antrag 9:** Zusätzlich zur Verwertungspflicht von verwertbaren Anteilen von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, ist die Verwertungspflicht von verwertbaren mineralischen Bauabfällen (z. B. Betongranulat etc.) aufzunehmen.

#### Zu Artikel 30h USG

Wir begrüßen die Einführung der allgemeinen Bewilligungspflicht für Abfallanlagen. So wie der Artikel formuliert ist, kann er als abschliessende Auflistung der Bewilligungspflicht Abfallanlagen aufgefasst werden. Dies wird zu Unklarheiten bei den Kantonen führen. Besser wäre es eine generelle Bewilligungspflicht für relevante Abfallanlagen zu statuieren und zu definieren, welche Anlagen aus Bundessicht zwingend einer Bewilligung bedürfen. Artikel 30h Absätze 1 und 2 USG sind so umzuformulieren, dass die Kantone eine Bewilligungspflicht für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallanlage festlegen können.

**Antrag 10:** Formulierungsvorschlag:

<sup>1</sup>Die Kantone sorgen für einen gesetzeskonformen Betrieb der Abfallanlagen nach dem jeweiligen Stand der Technik. Sie können dazu Abfallanlagen der Bewilligungspflicht unterstellen.

<sup>2</sup>Der Bundesrat kann bestimmte Abfallanlagen zwingend einer Bewilligungspflicht unterstellen, wenn dies aufgrund der Grösse der Anlagen und der Eigenschaften oder der Zusammensetzung der darin behandelten Abfälle geboten ist.

Technische Anpassungen sollen entsprechend dem Stand der Technik gemacht werden.

**Antrag 11:** Dabei sind jedoch genug lange Fristen vorzusehen, da zum Beispiel eine Aufbereitungsanlage (Entschrottungsanlage) eine hohe Investitionstätigkeit voraussetzt und mit einer relativ langen Betriebszeit (Lebensdauer) gekoppelt ist.

Zu Artikel 35d bis 35g USG

Die Bestimmungen zur Informationspflicht werden grundsätzlich begrüsst. Allerdings ist zu beachten, dass die Information allein nur in begrenztem Umfang zu einem umwelt- respektive ressourcengerechten Verhalten führt. Daher gehören Bestimmungen welche das Inverkehrbringen bzw. den Umgang mit problematischen Rohstoffen und Produkten regeln, zwingend dazu.

zu Artikel 35h USG

Die Möglichkeit die Rückverfolgbarkeit von Rohstoffen und Produkten zu verlangen wird sehr begrüsst. Allerdings wird die Umsetzung dieser Forderung je nach Rohstoff oder Produkt nicht sehr einfach zu bewerkstelligen sein (z. B. bei umschmelzbaren Metallen usw.).

Zusätzlicher Artikel bezüglich Ecodesign

Um der angestrebten Schonung von Ressourcen einen Schritt näher zu kommen, sind Produkte so zu konzipieren, dass diese von der Herstellung über die Gebrauchsphase bis zu Entsorgung/Wiederverwertung möglichst geringe Umweltbelastungen aufweisen ("Ecodesign").

**Antrag 12:** In diesem Sinn möchten wir eine zusätzliche Bestimmung anregen, in welchem dem Bundesrat die Kompetenz eingeräumt wird, für bestimmte Produkte bzw. Produktgruppen Vorgaben zu machen, um die Umweltbelastung und den Ressourceneinsatz über den gesamten Produktionszyklus von der Herstellung über die Betriebsphase bis zur Entsorgung/Wiederverwertung zu minimieren.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Altdorf, 18. Oktober 2013



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor-Stv.

Josef Dittli

Adrian Zurfluh